

B E K A N N T M A C H U N G

zur
1. Änderung und Erweiterung
der Ortsabrundungssatzung "Landing-Nord"
gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat hat am 23. Oktober 1990 für das Gebiet "Landing-Nord und Südwest"

- Fl.Nrn.: 2019, 2019/1, 2019/2, 2019/3, 2019/4 T, 2021/T, 2021/3 T, 2021/4, 2023, 2025/T, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031/T, 2032/T, 2033, 2034, 2035/2, 2041/T, 2207/T, 2208/T, 2259 T, 2274/T, 2274/1, 2275 und 2276/T der Gemarkung Bad Endorf -

eine Ortsabrundungssatzung beschlossen. Der der Satzung beigefügte Lageplan vom 02. April 1990 ist Bestandteil der Satzung.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Rosenheim mit Schreiben vom 25. Oktober 1990 gemäß § 34 Abs. 5, § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 S. 1 BauGB angezeigt.

Vom Landratsamt Rosenheim wurde mit Schreiben vom 26. November 1990 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde.

Das Schreiben des Landratsamtes hat folgenden Wortlaut:

Die Überprüfung der vollständig vorgelegten Unterlagen und des Planes hat ergeben, daß das Verfahren entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist. Auch sonstige Rechtsverstöße sind nicht gegeben.

Die Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander ist vom Marktgemeinderat vollständig, sorgfältig und richtig vorgenommen worden und daher ebenfalls nicht zu beanstanden.

Hinweise:

1. Wir empfehlen nochmals, in der Präambel der Satzung die genaue Rechtsgrundlage § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB anzugeben.
2. In der Beschreibung des Geltungsbereiches fehlt die Fl.Nr. 2259/T (da die geplante Verlegung des Weges noch nicht vorgenommen worden ist). Außerdem dürfte es sich bei den Fl.Nrn. 2021/3 und 2019/4 vermutlich nur um Teilflächen der Grundstücke handeln.

3. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die Bekanntmachung nicht in entsprechender Anwendung des § 12 BauGB vorgenommen werden kann, sondern daß die Gemeindeordnung sowie die Bekanntmachungsverordnung anzuwenden sind. Bei § 12 BauGB würde die Satzung mit der Bekanntmachung in Kraft treten; der Gemeinderat hat aber in § 3 der Satzung bestimmt, daß sie am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft tritt. Der Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB ist ebenso wie bei Bebauungsplänen mit bekanntzumachen. Es wird auch empfohlen, den Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB aufzunehmen.

Außerdem weisen wir nur noch darauf hin, daß bei der Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung die Satzung selbst sowie auch die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntzumachen ist. Der Verfahrensvermerk Buchstabe e) ist entsprechend zu berichtigen.

Weiteres Verfahren:

Der Satzungstext und der dazugehörige Plan sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens sind wie vorstehend bereits beschrieben ortsüblich bekanntzumachen (§ 22 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Nach dieser Bekanntmachung sind uns mind. drei Planausfertigungen, versehen mit den ausgefüllten, gesiegelten und unterschriebenen Verfahrensvermerken, zusammen mit einem Nachweis über die Bekanntmachung, zur Anbringung unseres Verfahrensvermerkes vorzulegen.

Die Planausfertigungen sind als Original, zweite und dritte Ausfertigung zu kennzeichnen.

Die Ortsabrundungssatzung vom 23. Oktober 1990 sowie der genehmigte Lageplan i.d.F. vom 22. April 1990 und der Bescheid des Landratsamtes vom 26. November 1990 liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Bad Endorf, Bahnhofstraße 6, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Gemäß Art. 23 und 26 GO i.V.m. der Satzung des Marktes Bad Endorf über öffentliche Bekanntmachungen vom 07.05.1984 tritt die Ortsabrundungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegen-

über dem Markt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Endorf, den 11. Dezember 1990
MARKT BAD ENDORF



Walter Kindermann
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht
durch Anschlag an der Amtstafel
am 11. Dezember 1990

abgenommen am 04. Januar 1991

Bad Endorf, den 04.1.91.....
MARKT BAD ENDORF

I.A.

Stockmeier